

ihrer Arbeit, Geschichte als Einheit zu begreifen, als Bezugssystem verschiedenster Größen, von denen man nicht die eine losgelöst von der anderen betrachten könne. Drittens sei das *Kommentierte Register* am Ende des Bandes genannt, das einen schnellen Zugriff auf wichtige Ereignisse, Prozesse und Personen erlaubt.

Den Autoren ging es auch um die Verdeutlichung historischer Bezüge zur Gegenwart. Das ist ihnen ohne jede Aufdringlichkeit auch durchweg gelungen. Denn sie setzen völlig zu Recht historische Bildung mit politischer Bildung gleich. Ob man indes in Phänomenen wie u.a. der Einrichtung eines stehenden Heeres, dem Aufstieg von Bürgern und der Erzwingung der kirchlichen Einheit des Staates „Vorstufen totalitärer Systeme und Machtstaaten“ sehen kann (S. III), wird wohl ganz entschieden vom jeweiligen Verständnis des Lesers vom Inhalt des Terminus „totalitär“ abhängen.

Kurt Holzapfel

Heiner Haan/Gottfried Niedhart, Geschichte Englands vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, C. H. Beck, München 1993, 291 S.

Ein 1982 mit der „Einführung in die englische Geschichte“ (326 Seiten) begonnenes Projekt hat mit vorlie-

gendem Band seinen Abschluß gefunden. Der erste Teil der als Dreibänder vorgesehenen, ausführlicheren Darstellung erschien 1987, schrieb Geschichte sozusagen von hinten nach vorn, denn Gottfried Niedhart setzte mit der „Geschichte Englands im 19. und 20. Jahrhundert“ (Bd. III, 253 S.) ein. Drei Jahre später erschien Karl-Friedrich Kriegers „Geschichte Englands von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert“ (290 S.) als Band I, und nunmehr können wir uns mit dem Erscheinen von Band II über das Gesamtwerk freuen.

Haan und *Niedhart* versuchen, gleich mit zwei die englische Geschichtsschreibung vor allem vom 16. bis zum 19. Jh. bislang begleitenden Klischees aufzuräumen: Zum einen wurde sie lange Zeit als einlinige Erfolgs- und Fortschrittsgeschichte geschrieben, „in der sich soziale Mobilität, wirtschaftliches Wachstum und politische Freiheit wechselseitig bedingten und vorantrieben“ (S. 9). Einer der Hauptvertreter dieser Richtung war der englische Whig-Historiker Thomas Babington Macaulay. Dagegen hat die sogenannte revisionistische Geschichtsschreibung, vor allem seit den siebziger Jahren massiv das Ausmaß der Veränderungen angezweifelt und nunmehr an die Stelle der Revolution „die Rebellion, an die Stelle von Wandel und Aufbruch die Vorstellung von Beharrung und

Kontinuität“ gesetzt. Der revolutionäre Wandel des 17. Jh. wird gelehnet und „das England des 18. Jahrhunderts als integraler Bestandteil des vormodernen und vorrevolutionären Europas“ gesehen (ebenda).

Gegen diese eindimensionalen, reduktionistischen Sichtweisen stellen die Verf. vorliegenden Bandes ihre Sicht, die den Ambivalenzen, in denen Politik und Gesellschaft standen, Raum gibt: Kontinuität und Wandel, Reform und Revolution, Kontrolle und Freiheit, wirtschaftliches Wachstum und soziale Kosten, Ordnung und Unordnung.

Das erste Kapitel setzt faktisch einen Ausgangspunkt, indem die Struktur der englischen Gesellschaft in der frühen Neuzeit betrachtet wird. Dabei wird sowohl auf wirtschaftliche wie soziale und politische Strukturen eingegangen, so daß die in Kapitel 2 vorgestellten Prozesse wirtschaftlichen und sozialen Wandels im 16. und 17. Jh. verständlich werden, die unmittelbar die Vorgesichte von Reformation und Revolution im 17. Jh., die den Kern des dritten Kapitels bilden, ausmachen. Besonders hervorgehoben werden muß die Herausarbeitung sowohl der Bedeutung als auch der Mängel und Grenzen des whig-liberalen Konzepts der *Puritan Revolution*. Zum einen betrifft dies die Gewichtung der beiden Revolutionsetappen. Haan und Niedhart polemisieren gegen die Überbewertung der

Glorreichen Revolution von 1688/89. Sie sehen den Bürgerkrieg der vierziger Jahre samt seinen Folgeerscheinungen in Gestalt der englischen Republik und des Cromwellschen Protektorats als den eigentlichen Höhepunkt der Revolution an. Weiter kritisieren sie die ideengeschichtliche Ausrichtung der Geschichtsauffassung der Whig-Liberalen und plädieren für die Ergänzung einer strukturgeschichtlichen Betrachtungsweise, „welche die ideologischen Auseinandersetzungen der englischen Revolution wenn nicht direkt verursacht, so doch zumindest indirekt ermöglicht und damit den Gesamtverlauf der Revolution maßgeblich mitbestimmt haben.“ (S. 152) Auch der dritte Kritikpunkt, der die soziale Bewegungsdynamik der englischen Revolution betrifft, verdient gesonderte Beachtung. Der Gedanke von den zwei Revolutionen – dem Elitekonflikt, der auf die Reorganisation der öffentlichen Herrschaftsordnung abzielte, und der „Volksrevolution“, die für mehr Demokratie und Gerechtigkeit eintrat. Nachzufragen bliebe, ob letztere tatsächlich nur als „Drohung“ die Auseinandersetzungen innerhalb der englischen Herrschaftsklasse mitbestimmte.

Der letzte Teil des Bandes ist dem 18. Jh. mit der Entfaltung des Parlamentarismus nach der Glorreichen Revolution, dem Wachstum der vorindustriellen Wirtschaft und

Buchbesprechungen

der außenpolitischen Expansion vorbehalten. Die Verfasser beschließen den Text mit einer kurzen Betrachtung der Amerikanischen Revolution. Daß die Niederlage der englischen Krone gegenüber ihren 13 Kolonien in Nordamerika keineswegs den ökonomischen Ausstieg aus dieser Region bedeutete, verweist bereits auf das neue Zeitalter der wirtschaftlichen Eroberung und auf das 19. Jh. als das Jahrhundert Großbritanniens, womit der Bogen zum dritten Band der Geschichte Englands geschlagen wäre.

Ein umfangreicher Anhang (50 S.) mit Abkürzungs- und Anmerkungsapparat, Literaturverzeichnis (mit Schwerpunkt auf den Erscheinungen der letzten zehn Jahre), Zeit- und Namen-, Orts- und Sachregister vervollständigen ein Werk, das – vor allem in seiner Gesamtheit – in keinem Bücherregal eines historisch Interessierten fehlen sollte, denn es bietet weit mehr als nur eine Einführung in die Geschichte Englands.

Editha Kroß

Rainer Schröder, „Das Gesinde war immer frech und unverschämt.“ Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert, Keip Verlag, Frankfurt am Main 1992, 218 S., Tab., graph. Darstellungen.

Wer Recht als eine wesentliche Seite der gesellschaftlichen Realität versteht, die es mit der Markierung des menschlichen Handlungsrahmens zu tun hat, wird von einer rechtshistorischen Untersuchung der vorliegenden Art, keine „umfassende“ Geschichte des Gesindes erwarten, die etwa zeigen könnte, wie es denn nun „wirklich gewesen“ ist.

Auch Gesinde – selbst wenn es schon „immer frech und unverschämt“ war – macht für seine Erforschung vielerlei wissenschaftliche Zugangsweisen möglich und nötig, und so ist an sich eine solche aus rechtshistorischer Perspektive ausreichend legitimiert, ohne daß Darstellungen älteren Datums völlig überflüssig würden, denn es schreibt nun einmal „jede“ Generation die Geschichte „neu“, fügt zumindest dem bekannten Bild neue Konturen oder Farbnuancen hinzu, obgleich so mancher Autor meint, er selbst führe – lange von der Fachwelt schon erwartet – erstmals die Dinge in der rechten Weise vor.

Der Verf. verleugnet seine wissenschaftliche Herkunft nicht, aber erkennt die Zweckmäßigkeit inter-